

Satzung

des Kreises Warendorf vom _____ über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Aufgrund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) in der jeweils geltenden Fassung – (VO 2017/625)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGeO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind oder Betriebe, die aufgrund ihrer Organisations- und Ablaufstruktur einem Großbetrieb gleichgestellt werden können.

Alle übrigen Schlachtbetriebe und Schlachtstätten werden wie Kleinbetriebe eingestuft.

Nimmt ein Schlachtbetrieb / eine Schlachtstätte die Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen. Bis zur Einstufung erfolgt die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wie bei einem Kleinbetrieb.

- (2) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter / die Tierhalterin oder seine / ihre Familie bestimmt ist.

§ 3

Gebühren in Kleinbetrieben

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Kleinbetrieben:

Schlachtungen insgesamt je Kalendertag					
Tierart		1-35 Tiere	36-64 Tiere	65-119 Tiere	ab 120 Tieren
		€	€	€	€
1.	Einhufer	55,92	45,94	38,47	30,99
2.	Rinder				
	Jungrinder und ausgewachsene Rinder	37,56	30,33	24,89	19,46
3.	Schafe, Ziegen	12,73	10,23	8,37	6,51
4.	Wildwiederkäuer	16,21	13,05	10,60	8,14
5.	Schweine	15,29	12,29	10,03	7,75

- (2) Wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, verdoppeln sich die Gebühren nach Absatz 1.

§ 4

Gebühren in Großbetrieben

- (1) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung wird in Großbetrieben je Betrieb die Gebühr erhoben, die sich aus den anliegenden Tabellen (**Anlage 1**) ergibt. Und zwar derzeit für
- Holwitt GmbH & Co. KG, Ostmilter Str. 28, 48231 Warendorf/Milte (Tabelle 1)
 - Wöstman GmbH & Co. KG, Ostmitte 38, 48231 Warendorf/Milte (Tabelle 2 / nur für Schweine)
- (2) Bei Anwendung der Gebührentabellen ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Schlachttiere/Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Fachassistent/eine amtliche Fachassistentin 1 Kosteneinheit und ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin 2 Kosteneinheiten dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum.

§ 5

Gebühren für Trichinenuntersuchungen

- (1) Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z. B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier bei Untersuchung nach
- (a) der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode: 30,36 €
- (b) der Verdauungsmethode (Digestionsmethode):

bis 5 Tiere je Kalendertag €	6 – 15 Tiere je Kalendertag €	16 – 50 Tiere je Kalendertag €	ab 51 Tiere je Kalendertag €
10,26	7,71	5,12	2,56

- (2) Für die Trichinenuntersuchung von Wildschweinen, die im Kreis Warendorf erlegt und untersucht wurden, wird auf die Gebühr nach Absatz 1 verzichtet.

§ 6

**Gebühr außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe
(Hausschlachtungen)**

Für Amtshandlungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe wird die gleiche Gebühr wie nach § 3 oder § 5 erhoben. Es erfolgt ein Zuschlag von 6,63 € je Tier, wenn nicht mehr als 3 Tiere in zeitlichem Zusammenhang untersucht werden.

§ 7

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

- (1) Die Gebühr über Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in
- (a) Umpackbetrieben für frisches Fleisch
 - (b) Zerlegebetrieben
 - (c) Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen
 - (d) Wildverarbeitungsbetrieben
 - (e) Geflügelschlachtbetrieben
 - (f) Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse
 - (g) Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
 - (h) Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben
 - (i) Kühl- und Gefrierhäusern
 - (j) sonstigen zugelassenen und registrierten Betrieben

beträgt

für den/die amtliche(n) Fachassistenten(in), den/die Lebensmittelkontrolleur(in) je angefangene Viertelstunde,	16,69 €
für den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin je angefangene Viertelstunde.	20,15 €

§ 8

Wartegebühr

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um eine Viertelstunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine Viertelstunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlung von mehr als einer Viertelstunde, wird nach Ablauf der o. a. Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung/Unterbrechung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist. Die Wartegebühr beträgt:

	je angefangene Viertelstunde
für den/die amtliche(n) Fachassistenten (in) oder den/die Lebensmittelkontrolleur(in)	16,69 €
für den Tierarzt/ für die Tierärztin	20,15 €

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 14.12.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Warendorf vom 18.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene außer Kraft.

Für die in den Anlagen genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Gebühren erhoben. Die Anlagen bilden einen Teil dieser Satzung.

